

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Stadt Coesfeld

FB Planung, Bauordnung, Verkehr

Frau Pöppelmann

Markt 8

48653 Coesfeld

Hausanschrift Postanschrift Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld

48651 Coesfeld

Abteilung

01 - Büro des Landrates

Geschäftszeichen

Auskunft Frau Stöhler

Raum Nr. 131a, Gebäude 1

Telefon-Durchwahl Telefon-Vermittlung 02541 / 18-9111

ermittlung/ Fax 02541 / 18-0 02541 / 18-

Fax 02541/18

E-Mail Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de

Internet www.kreis-coesfeld.de

Datum 05.06.2023

Aufstellung des Bebauungsplanes "Teilbereich II Wohnquartier Hexenweg / Wildbahn"

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Pöppelmann,

zu den beiden o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Der Aufgabenbereich **Wasserschutzgebiete** weist darauf hin, dass unter "C Rechtsgrundlagen" zur Begründung des Bebauungsplans die Bezugnahme auf die Wasserschutzgebietsverordnung Coesfeld vom 29.09.1982 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 12.10.2005 fehlt.

Eine (mögliche) Befreiung vom Bauverbot der Wasserschutzgebietsverordnung setzt ein entsprechendes, detailliert begründetes, vor allem ergebnisoffenes Verfahren unter Einbindung der Bezirksregierung als Obere Wasserbehörde als auch dem Träger der Wassergewinnungsanlage voraus.

Die Ausführungen auf Seite 2 der Begründung zum Bebauungsplan vermitteln den Eindruck, dass ein Verfahren auf Befreiung von den Verbotstatbeständen ein "Regelverfahren" darstellt, mit jeweils positivem Ausgang für den Antragsteller.

Es ist in der Begründung wesentlich differenzierter zu unterscheiden zwischen Verfahren auf Änderungen in der vorhandenen baulichen Substanz und echten, neuen baulichen Anlagen wie z. B. Neubauwohnungen (siehe zu § 5 Ziffer 1b der WSG-VO) auf bislang unbebauten Grundstücken. Für letztere werden die Anforderungen zum Schutz der Trinkwassergewinnung wesentlich restriktiver zu beurteilen sein, wie sie im Übrigen auch vergleichsweise für die an den Bebauungsplan angrenzenden Grundstücksflächen östlich der Wildbahn anzunehmen sind.

Die Verbote der WSG-VO gelten allgemein und differenzieren nicht zwischen städtebaulich beplanten und unbeplanten Bereichen.



Wegen der diversen geführten Vorgespräche zwischen Stadt, Bezirksregierung Münster und Kreis Coesfeld allgemeiner und konkreter Art zu Bauvorhaben im Wasserschutzgebiet Coesfelder Berg (wie z. B. Kindertagesstätte Haus Hall) auf Vereinbarkeit mit den Belangen des Wasserschutzgebietes wird um Einbindung der Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange gebeten, falls dies nicht ohnehin schon so vorgesehen ist.

Seitens des **Gesundheitsamtes** bestehen unter der Voraussetzung der rechtsverbindlichen Einhaltung der Schutzgebietsverordnung, aktuellen Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Schutz des Trinkwassers bzw. Grundwasservorkommens keine Bedenken.

Aus **brandschutztechnischer Sicht** bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

Daldrup



Abwasserwerk der Stadt Coesfeld · Postfach 1861 · 48638 Coesfeld

Stadt Coesfeld Fachbereich 60 Nicole Pöppelmann Markt 8 48653 Coesfeld

Dülmener Straße 80
48653 Coesfeld
Telefon 02541 / 929-320
Telefax 02541/929-333
e-mail
Jan-Wilm.Wenning
@coesfeld.de

Ihr Zeichen/Datum

Unser Zeichen

Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

Ha/Wg

J.W. Wenning

322

06.06.2023

Bebauungsplan Nr. 157 Teilbereich II "Wahrkamp / Hexenweg" Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Stellungnahme Abwasserwerk der Stadt Coesfeld

Guten Tag Nicole Pöppelmann,

zum Bebauungsplan Nr. 157 Teilbereich II "Wahrkamp / Hexenweg" bestehen aus Sicht des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld keine Bedenken.

In die textlichen Festsetzungen sind aus Sicht des Abwasserwerks folgende Hinweise zu ergänzen:

ÜBERFLUTUNGSCHUTZ

Starkregenereignisse können durch das öffentliche Entwässerungsnetz nicht immer vollständig aufgenommen werden, sodass es zur Überflutung von Straßen, Gelände und Gebäuden kommen kann. Hiergegen muss sich die/der Grundstückseigentümer:in bzw. Nutzer:in gem. DIN 1986 Teil 100 durch sinnvolle Kombinationen von Maßnahmen, die von der individuellen Lage und Gestaltung der baulichen Lage abhängig sind, schützen.







RÜCKSTAUSICHERUNG

Gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Coesfeld hat sich jede:r Eigentümer:in wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau aus dem Kanalnetz durch den Einbau von Rückstausicherungen zu schützen.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme rechtssicher in das Bauleitverfahren einfließen zu lassen und uns vor dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt Coesfeld über Ihre Abwägungen zu informieren. Für weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Abwasserwerk der Stadt Coesfeld

Rolf Hackling

Jan-Wilm Wenning

Fachbereich 70

Mitteilung



19.06.2023

An den Fachbereich 60 Nicole Pöppelmann

Stellungnahme zur Offenlage Bebauungsplan 157 "Teilbereich II Wohnquartier Hexenweg / Wildbahn""

Aus Sicht des FB 70 / Tiefbau bestehen zum o. g. Bebauungsplan keine Bedenken.

Aus Sicht des BBH bestehen keine Bedenken.

Seitens des Klimamanagements würden wir keine gesonderte Stellungnahme einreichen. Natürlich muss die Entwicklung unter der Maßgabe von Klimaschutz und Klimaanpassung erfolgen.

Aus abfallrechtlicher Sicht sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Anregungen und Bedenken zu berücksichtigen.

Aus Klimaschutzsicht sind Neubauten generell kritisch zu sehen. Grundsätzlich hat eine kompaktere Bauweise durch bspw. eine höhere Geschosszahl und Mehrparteienwohneinheiten einen kleineren Flächenverbrauch und ist somit klimaschonender als eine Einfamilienhaussiedlung.

Aus Sicht des Umwelt- und Klimaschutzes, sowie der Klimaanpassung ist es sinnvoll klimarelevante Bestimmungen verpflichtend festzuhalten. So zum Beispiel die Verwendung klimafreundlicher Materialien und die naturnahe und strukturreiche Bepflanzung der Freiflächen. Kiesgärten sollten untersagt werden. Auch Wärmeversorgung und Energieeffizienz der Gebäude sollten auf Klimaneutralität ausgerichtet sein, bspw. Passivhausstandard, um die Zielerreichung des Bundes-Klimaschutzgesetzes zu verfolgen.

In der Begründung zum Entwurf sollte auf das integrierte Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept eingegangen werden, das als strategische Grundlage für die Energie- und Klimapolitik der Stadt Coesfeld in den nächsten Jahren fungiert. Für die Bauleitplanung gibt es viele Kontaktpunkte, wobei die wesentlichen Punkte aus dem Konzept inkl. der Planungsrelevanz dargelegt werden sollte, wie dies in der Vergangenheit schon in den Begründungen zu dem Entwurf von B-Plänen der Stadt Coesfeld umgesetzt wurde.

(Uwe Dickmanns)